

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Anglerklub „Wesertal“ e.V.
2. Der Verein wurde am 7. Februar 1953 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen Sitz: Bad Oeynhausen Stadtteil Dehme
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umschweltschutzes.
2. Die Einnahmen werden ausschliesslich zur Renaturalisierung unserer Gewässer und des Fischerhalts genutzt.
3. Der Zweck wird verwirklicht durch:
4. Einbringung von Laichplätzen und Bepflanzungen und regelmässigen fehlenden Fischbesatz.
5. Der AK Wesertal e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und wird beim Finanzamt Minden unter der Steuernummer 335/5776/1945 geführt.
6. Der Klub mit seiner aufgebauten Anglerorganisation zielt deshalb nur auf idealen Nutzen und nicht auf einen finanziellen gewinnbringenden Nutzen des Vereins. Das schließt aber nicht aus, dass z.B. Rücklagen zum Erwerb oder Pacht eines Vereinseigenen Gewässers oder Gegenstands gebildet werden können. Voraussetzung ist dann ein satzungsgemäßer Zweck zur Förderung des Klubs.
7. Die Mitglieder des Klubs erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
8. Des Weiteren darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Das gleiche gilt auch bei unverhältnismäßigen Vergütungen für Dienste Dritter.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Klubs kann nur derjenige werden der die gesetzlichen Bestimmung für die Ausübung des Angelns erfüllt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. In der Mitgliedsversammlung wird die Aufnahme durch einfache Stimmenmehrheit bestätigt. Jedes neu aufgenommene Mitglied muss sich verpflichten, den Bestrebungen des Klubs gemäß dieser Satzung zu dienen.
4. Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend ab 1. Januar des Aufnahmejahres.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils zum Jahresschluss, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seine Beiträge und Abgaben ohne Angabe eines triftigen Grundes bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nicht entrichtet hat.
4. Entrichtete Beiträge und etwaige Gebühren für Fischereierlaubnisscheine werden nicht erstattet. Umgelegte Beiträge für Gewässer des Klubs werden ebenfalls nicht erstattet.
5. Mit dem Austritt aus dem Klub verliert jedes Mitglied, alle Fischerei rechtlichen Ansprüche auf sämtliche Klubgewässer. Außerdem bestehen keine Ansprüche auf das vorhandene Vereinsvermögen.
6. Des Weiteren können Ausschlüsse nachfolgend aufgeführten Sachständen geschehen:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach der Aufnahme bekannt wird, dass solche begangen hat.

- 7. sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht, weil ein Verstoß gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit vorliegt.**
- 8. Wer andere zum Fischereivergehen anstiftet und unterstützt oder solche Tat bewusst duldet.**
- 9. den Bestrebungen des Klubs zuwiderhandelt.
Wer wiederholt Anstoß erregt, oder das Ansehen schädigt.
Und wer deswegen wiederholt verwarnet worden ist.**

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder, insbesondere die Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Klubs dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.**

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

- 1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge werden jeweils in der Jahreshauptversammlung oder in einer einberufenen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt.**

§7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung und des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus: dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem Kassierer bzw. der KassiererIn. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Klubs sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.**
- 2. Zum erweiterten Vorstand gehören die Stellvertreter des Vorstands, sowie der Gewässerwart und seine Vertretung, der Angelwart und seine Vertretung, der Jugendwart und seine Vertretung, der Beauftragte für Natur- und Umweltschutz und seine Vertretung.**

§9 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.**
- 2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen, Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes und die Aufnahme neuer Mitglieder.**

§10 Bestellung des Vorstandes

- 1. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, die Beiträge und Richtlinien für die Tätigkeit des Klubs im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen, sowie alle drei Jahre den neuen Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen. Anträge sind zu den jeweiligen Versammlungen mindestens vier Wochen vorher in Textform beim Vorsitzenden einzureichen.**

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Alle Beschlüsse werden durch eine 2/3 Stimmenmehrheit gefasst . An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.**
- 2. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.**

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten**
 - a) Änderung der Satzung**
 - b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge**

- c) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Die Wahl und Abberufung des Vorstands
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) Die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Hierzu sind die Mitglieder in Textform einzuladen.
2. Über die Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und den Schriftführer bei Bedarf zu unterzeichnen.
3. Die Aufbewahrung des Dokuments erfolgt im EDV-Archiv des Klubs.
4. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Klubs bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung. Aus deren Tagesordnung muss der Antrag und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Klubs ist das vorhandene Vermögen dem Landesfischereiverband Ostwestfalen-Lippe zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, es für Jugendarbeit des LFV und besonders bedrohte Fischarten in unseren heimischen Gewässern zu verwenden*.

§15 Der Vorsitzende ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Formelle und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

5. Revision der Satzung seit der Gründung

Die Satzung des Anglerklubs „Wesertal“ e.V., Sitz Dehme, wurde in der Hauptversammlung am 10. Januar 1959 vorgelegt, erörtert und einstimmig angenommen. Der §10 ist laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Januar 1964 geändert worden. Die vorliegende Fassung wurde am 10. Januar 1976 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Fortschreibung der alten Satzung einstimmig beschlossen. Der Sportanglerklub „Wesertal“ e.V., Sitz Dehme wurde am 4. Mai 1995 umbenannt in Anglerklub „Wesertal“ e.V., Sitz Dehme. Die Vorliegende Fassung wurde am 4. Mai 1995 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Fortschreibung der alten Satzung einstimmig beschlossen.

Es wurde die Satzung komplett überarbeitet und die notwendigen Anpassungen und Änderungen vorgenommen.

Hinweis: §4+§5 der Satzung von 1995 wurden inhaltlich in §3 der Satzung von 2023 mit aufgenommen

Hinweis: §13 Ehrenrat der Satzung von 1995 entfällt in der Satzung 2023

Neuer Revisionsstand: 5

Bad Oeynhausen den 16.08.2023

Schriftführer

Werner Schlegel

Vorsitzender

Axel Krietemeier

Kassiererin

Susanne Gehlhaus